

Allgemeine Hinweise zum Vollzug des Personenstandsrechts;

Anzeige der Geburt

Die **Anzeige einer Geburt** richtet sich nach §§ 16 ff Personenstandsgesetz (PStG).
Für die Anzeigepflicht gilt daher folgende verbindliche Reihenfolge:

1. Geburt in einem öffentlichen Krankenhaus (Anstalt/Einrichtung)

anzeigepflichtig gem. § 18 PStG:

Klinikleiter bzw. der von der zuständigen Behörde ermächtigte Beamte/Angestellte

*Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um ein öffentliches oder privates Krankenhaus handelt, ist die Trägerschaft, nicht die Rechtsform entscheidend.
(Beispiel: Eine Klinik-GmbH ist öffentlich, wenn Träger der GmbH eine Kommune ist.)*

2. Geburt in einem privaten Krankenhaus (Anstalt/Einrichtung)

a) anzeigepflichtig gem. § 17 PStG:

- der Vater des Kindes, wenn Mitinhaber der elterlichen Sorge,
- die Hebamme, die bei der Geburt anwesend war,
- der Arzt, der bei der Geburt anwesend war,
- jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist,
- die Mutter, sobald sie zur Anzeige im Stande ist

Die Anzeigepflicht trifft diese Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

b) wenn antragsgemäße Gestattung durch zuständige Behörde vorliegt, dann

anzeigepflichtig gem. § 19 PStG:

Klinikleiter bzw. sein allgemeiner Vertreter

3. Sonstige Geburten (z. B. Hausgeburt)

anzeigepflichtig gem. § 17 PStG:

- der Vater des Kindes, wenn Mitinhaber der elterlichen Sorge
- die Hebamme, die bei der Geburt anwesend war
- der Arzt, der bei der Geburt anwesend war
- jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist
- die Mutter, sobald sie zur Anzeige im Stande ist

Die Anzeigepflicht trifft diese Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

Ziel der gesetzlich verbindlichen Festlegung der Reihenfolge ist es, die Anzeige aller Geburten tatsächlich sicherzustellen.